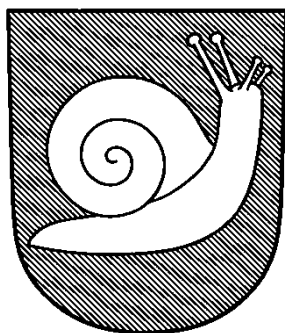


Gemeinde Zell



Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom 14. November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND ANERKENNUNGEN	3
Artikel 1	Leistungsvereinbarungen.....	3
Artikel 2	Inhalt	3
Artikel 3	Anerkennungen Betreuungsverträge Institutionen	3
Artikel 4	Tagesfamilien.....	3
Artikel 5	Verfahren	4
Artikel 6	Maximal anerkannte Betreuungstarife	4
2	ELTERN- UND GEMEINDEBEITRÄGE	4
Artikel 7	Erwerbstätigkeit.....	4
Artikel 8	Rabattsätze	5
Artikel 9	Mindestbeiträge.....	5
Artikel 10	Verfahren	5
Artikel 11	Mitwirkungspflicht, Neuberechnung der Beiträge	6
Artikel 12	Inkrafttreten	6

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

1 LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND ANERKENNUNGEN

Artikel 1 Leistungsvereinbarungen

Gestützt auf Art. 1 der Beitragsverordnung kann die Gemeinde Zell mit Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, wenn sie notwendig und geeignet sind, um den Versorgungsauftrag der Gemeinde für ein bedarfsgerechtes familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. § 27 des Volksschulgesetzes sicher zu stellen.

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in der Gemeinde Zell.

Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der massgebenden Richtlinien
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutschsprachige Betreuung (Hauptsprache)
- Politisch/konfessionelle Neutralität
- Offen für alle Zeller Familien

Artikel 2 Inhalt

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Zell und der Einrichtung wird geregelt,

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden.

Artikel 3 Anerkennungen Betreuungsverträge Institutionen

Kann ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ aus Kapazitätsgründen oder infolge besonderer Betreuungsbedürfnisse nicht in einer Einrichtung aufgenommen werden, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Gemeinde den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkennen.

Voraussetzungen für die Anerkennung sind Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3.

Artikel 4 Tagesfamilien

Betreuungsverträge mit Tagesfamilien werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch die Schulpflege anerkannten Organisation angeschlossen sind.

¹ Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaber/innen der elterlichen Sorge.

Artikel 5 Verfahren

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet die Schulpflege auf Antrag des Ressorts Tagesstrukturen.

Über die Anerkennung von Betreuungsverträgen im Einzelfall (Art. 3 und 4) entscheidet die Schulverwaltung. Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt durch die Schulverwaltung.

Entscheide über die Anerkennung von Betreuungsverträgen können innert 30 Tagen bei der zuständigen Ressortvorsteherin Tagesstrukturen angefochten werden.

Artikel 6 Maximal anerkannte Betreuungstarife

Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 der Beitragsverordnung maximal bis zu folgenden Tarifhöhen subventioniert:

Für Kinder im Vorschulalter:

– Ganztagesplatz:	Fr. 107.00
– Halbtagesplatz inkl. Mittagessen:	Fr. 76.50
– Halbtagesplatz ohne Mittagessen:	Fr. 57.50
– Stundenweise Betreuung:	Fr. 12.00

Bei Institutionen, welche unterschiedliche Tarife für Babys und Kinder ab 18 Monaten haben, können höhere Baby-Tarife anerkannt werden, wenn die Tarife für Kinder ab 18 Monaten entsprechend tiefer liegen.

Für Kinder im Schulalter:

– Ganztagesplatz während Unterrichtszeit:	Fr. 72.00
– Halbtagesplatz inkl. Mittagessen:	Fr. 65.00
– Mittagsbetreuung (11.30 bis 13.30 Uhr):	Fr. 30.00
– Stundenweise Betreuung:	Fr. 12.00
– Ferienbetreuung ganzer Tag:	Fr. 95.00

Das Ressort Tagesstrukturen vereinbart mit den Tagesfamilienorganisationen die maximal rabattberechtigten Spesen und Zuschläge, die zusätzlich zu den Betreuungskosten anfallen.

Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

2 ELTERN- UND GEMEINDEBEITRÄGE

Artikel 7 Erwerbstätigkeit

Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Beitragsverordnung müssen die Eltern erwerbstätig sein, um Gemeindebeiträge beanspruchen zu können. Als erwerbstätig gelten auch Personen, die in Ausbildung sind oder die regelmässige Einkünfte aufgrund von gesetzlich geregelten Leistungsansprüchen (insbesondere aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts wie IV-, SUVA-, BVG-Renten, Ergänzungsleistungen, etc.) erzielen, welche einen engen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit aufweisen. Dazu zählen auch Eltern, welche beim RAV angemeldet sind.

Die Leitung der Abteilung Soziales kann in sozial indizierten Ausnahmefällen die Anwendung der Beitragsverordnung verfügen, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind.

Artikel 8 Rabattsätze

Gestützt auf Art. 7 der Beitragsverordnung gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern folgende Rabatte auf den effektiven Betreuungstarifen (unter Vorbehalt der maximal beitragsberechtigten Tarife gemäss Art. 6):

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse				
	2	3	4	5	6+
Bis 50'000	60%	60%	60%	60%	60%
50'001-55'000	55%	60 %	60%	60%	60%
55'001-60'000	50%	55%	60 %	60%	60%
60'001-65'000	45%	50%	55%	60%	60%
65'001-70'000	40%	45%	50%	55%	60%
70'001-75'000	35%	40%	45%	50%	55%
75'001-80'000	30%	35%	40%	45%	50%
80'001-85'000	25%	30%	35%	40%	45%
85'001-90'000	20%	25%	30%	35%	40%
90'001-95'000	15%	20%	25%	30%	35%
95'001-100'000	10%	15%	20%	25%	30%
100'001-105'000	5%	10%	15%	20%	25%
105'001-110'000	0%	5%	10%	15%	20%
110'001-115'000	0%	0%	5%	10%	15%
115'001-120'000	0%	0%	0%	5%	10%
120'001-125'000	0%	0%	0%	0%	5%
ab 125'001	0%	0%	0%	0%	0%

Artikel 9 Mindestbeiträge

Gestützt auf Art. 8 der Beitragsverordnung wird den Eltern, unabhängig von der Rabatthöhe gemäss Art. 8, ein Mindestbetrag pro Tag und Kind verrechnet:

- Für Ganztagesplätze (Unterrichtszeit und Ferien): Fr. 36.00
- Für Halbtagesplätze: Fr. 27.00
- Für Mittagsbetreuung (11.30 bis 13.30 Uhr): Fr. 14.00

Stundenweise Betreuung: Fr. 3.30 pro Stunde, mindestens Fr. 12.00 pro Tag und Kind.

Artikel 10 Verfahren

Eltern, die Gemeindebeiträge gemäss der Beitragsverordnung beanspruchen reichen bei der Schulverwaltung einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 4 ff. der Beitragsverordnung ein. Die Schulverwaltung prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe. Entscheide können innert 30 Tagen bei der Ressortvorsteherin Tagesstrukturen angefochten werden.

Bei gemeindeeigenen Angeboten und bei Einrichtungen mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, werden die Gemeindebeiträge in der Rechnung an

die Eltern direkt in Abzug gebracht. In allen übrigen Fällen werden die Gemeindebeiträge durch die Schulverwaltung gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt.

Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

Artikel 11 Mitwirkungspflicht, Neuberechnung der Beiträge

Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 15 der Beitragsverordnung.

Die Schulverwaltung kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigen.

Artikel 12 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Zell, 8486 Rikon, 14. November 2019 (GRB Nr. 286/2019)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber